

(2) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn der Kandidat/die Kandidatin neben dem für die Akten des Promotionsausschusses erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern...

- a) 40 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Photodruck oder
b) sechs Exemplare, wenn er/sie eine Veröffentlichung in einer von der Prüfungskommission akzeptierten wissenschaftlichen Zeitschrift oder als Buch in einer Auflage von mindestens 150 Exemplaren nachweist, oder
c) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weitere Kopien in Form von Mikrofilm.

Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine gekürzte Fassung zulässig, sofern die Kürzung nicht erheblich ist. Die gekürzte Fassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) Die abzuliefernden Exemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach einem vom Promotionsausschuß vorgegebenen Muster zu gestalten ist. Am Schluß der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Werdegang des Kandidaten/der Kandidatin darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtstag und -ort sowie Art und Dauer des Studiums enthalten muß.

(4) Außerdem hat der Kandidat/die Kandidatin unabhängig von der Art der Veröffentlichung eine von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission genehmigte Zusammenfassung seiner/ihrer Dissertation in deutscher und englischer Sprache im Umfang von jeweils nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung abzuliefern.

(5) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die wichtigsten Ergebnisse seiner/ihrer Dissertation im Rahmen eines öffentlichen Vortrags am Fachbereich vorzutragen. Der öffentliche Vortrag kann gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 im Rahmen der Disputation stattfinden.

§ 14

Vollzug der Promotion

(1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Veröffentlichung der Dissertation erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage befindlichen Muster am Tag der Disputation ausgestellt und dem Kandidaten/der Kandidatin ausgehändigt.

(2) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder als Buch erscheinen, so kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn eine Bescheinigung über die Annahme des von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission für druckfertig erklärten Manuskripts vorliegt.

(3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Kandidat/die Kandidatin das Recht zum Führen des Dokortitels.

§ 15

Ungültigkeit der Promotion

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Kandidat/die Kandidatin bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistung für ungültig erklären und die Aushändigung der Promotionsurkunde versagen. Das Promotionsverfahren gilt dann als erfolglos beendet.

(2) Vor der Entscheidung gemäß Absatz 1 ist dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 16

Ehrenpromotion

(1) Für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen kann der Doktorgrad ehrenhalber verliehen werden.

(2) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats Informatik erforderlich.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung findet auf alle Kandidaten/Kandidatinnen Anwendung, die den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen.

(2) Für alle übrigen Kandidaten/Kandidatinnen gilt die Vorläufige Promotionsordnung der Universität Oldenburg vom 13. 10. 1976 (Nds. MBl. S. 2019).

(3) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihr Promotionsverfahren nach der Vorläufigen Promotionsordnung der Universität Oldenburg begonnen haben, können auf Antrag ihr Verfahren nach dieser Promotionsordnung beenden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage

Promotionsurkunde

Die Universität Oldenburg verleiht

Frau/Herrn* geboren am in den Grad einer/eines*)

Doktorin/Doktors*) der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

nachdem sie/er*) im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch ihre/seine*) Dissertation mit dem Titel

.....

sowie durch die Disputation ihre/seine*) Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erwiesen und dabei das Prädikat**) erhalten hat.

Oldenburg, den

Fachbereich Informatik Der Dekan/Die Dekanin*) Promotionsausschuß Informatik Der/Die Vorsitzende*)

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite).

Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 8 (Physik) der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 6. 12. 1989 — 1062-243 83-8 —

Bezug: Bek. v. 25. 10. 1985 (Nds. MBl. S. 1037), geändert durch Bek. v. 17. 3. 1987 (Nds. MBl. S. 297)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 8 (Physik) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 2/1990 S. 42

Anlage

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 8 (Physik) der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Grad“ die Worte „einer Doktorin oder“ eingefügt.
2. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Es wird folgender neue Satz 2 eingefügt: „Hierzu hat der Doktorand ein vom Erstreferenten genehmigtes Exemplar der Dissertation dem Promotionsausschuß zu übergeben.“
b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
aa) Halbsatz 1 erhält folgende Fassung: „Darüber hinaus sind für das Bibliotheks- und Informationssystem der Universität weitere Exemplare in folgendem Umfang zur Verfügung zu stellen.“
bb) In Buchstabe a wird die Zahl „150“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
cc) In Buchstabe d wird die Zahl „150“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
3. Dem § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Auf ihren Antrag ist Frauen, denen nach den bisher geltenden Regeln für das Promotionsverfahren der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften verliehen worden war, der Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften zu verleihen.“
4. In Anlage 1 werden nach dem Wort „eines“ das Wort „/einer“)“ und nach dem Wort „Doktors“ das Wort „/Doktorin“)“ eingefügt sowie am Ende die Fußnote „*) Nichtzutreffendes streichen.“ angefügt.
5. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Promotionsurkunde

Der Fachbereich Physik der Universität Oldenburg verleiht Herrn/Frau*) geb. am in den Grad eines/einer*)

Doktors/Doktorin*) der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

Auf Grund seiner/ihrer*) mit **) beurteilten Dissertation

(Titel der Dissertation)

und seiner/ihrer*) mit **) beurteilten Disputation wurde die Promotion mit dem Prädikat *) bewertet.

Oldenburg, den

Der Dekan/Die Dekanin*) des Fachbereichs Physik der Universität Oldenburg Der/Die*) Vorsitzende des Promotionsausschusses des Fachbereichs Physik

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Prädikate: ausgezeichnet, sehr gut, befriedigend.“